

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 München, den 28. Dezember 1964

Datum	Inhalt	Seite
21. 12. 1964	Zweites Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes	253
21. 12. 1964	Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat	253
21. 12. 1964	Gesetz über die Zuständigkeit der Regierung nach § 17 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes	254
21. 12. 1964	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen	254
15. 12. 1964	Verordnung über die Gewährung einer Weihnachtzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger (Weihnachtzuwendungsverordnung — WZV)	254
15. 12. 1964	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1965	256
15. 12. 1964	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der freien Unterkunft für die Polizeivollzugsbeamten zum Zwecke der Nachversicherung für das Kalenderjahr 1965	257
15. 12. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten	257
17. 11. 1964	Erste Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen (Güteüberwachungsverordnung — GüBauV)	258
30. 11. 1964	Landesverordnung über die Bekämpfung der Tollwut	258
2. 12. 1964	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide Förrenbach“	258
7. 12. 1964	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Finkenstein“	259
7. 12. 1964	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Aggenstein“	260
7. 12. 1964	Verordnung über die Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg	261
11. 12. 1964	Landesverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz (AVBSchG)	262
22. 12. 1964	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel	262
22. 12. 1964	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über prüfungspflichtige Impfstoffe und Sera für Menschen	263
	Hinweise	263

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes Vom 21. Dezember 1964

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG —) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung der Gesetze vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296), vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143), vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) und vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 276) wird wie folgt geändert:

In Art. 76 Abs. 2 und Art. 77 Abs. 4 wird die Zahl „1964“ ersetzt durch „1970“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat Vom 21. Dezember 1964

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zur Beratung des Bayerischen Landtags, der Bayerischen Staatsregierung und aller mit Sportangelegenheiten befaßten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen der Leibeserziehung und des Sports wird ein Landessportbeirat gebildet.

Art. 2

(1) Der Landessportbeirat setzt sich aus 28 auf dem Gebiet der Leibeserziehung und des Sports erfahrenen Personen zusammen.

(2) 14 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert.

(3) Die 14 weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den folgenden auf dem Gebiet der Leibeserziehung und des Sports tätigen Verbänden und Vereinen vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:

- 5 Vertreter des Bayerischen Landessportverbandes,
- 2 Vertreter des Bayerischen Jugendrings,
- 1 Vertreter des Bayerischen Sportschützenbundes,
- 1 Vertreter der Deutschen Wandervereine,
- 1 Vertreter des Landkreisverbandes,
- 1 Vertreter des Bayerischen Städteverbandes,
- 1 Vertreter des Bayerischen Gemeindetages,
- 1 Vertreter des Bayerischen Sportärzterverbandes,
- 1 Vertreter des Verbandes der Bayer. Sportpresse.

Art. 3

Zu den Beratungen des Landessportbeirats sind das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen.

Art. 4

Die Tätigkeit im Landessportbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Landessportbeirats erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten in der Reisekostenstufe II, falls ihnen keine höhere Vergütung zusteht.

Art. 5

Der Landessportbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Geschäfte.

Art. 6

- (1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
- (2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus beruft den Landessportbeirat zu seiner ersten Sitzung ein.

München, den 21. Dezember 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz **über die Zuständigkeit der Regierung nach** **§ 17 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes**

Vom 21. Dezember 1964

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 17 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist die Regierung.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
München, den 21. Dezember 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Drittes Gesetz **zur Änderung des Gesetzes über das** **öffentliche Versicherungswesen**

Vom 21. Dezember 1964

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Artikel 47 und 50 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung des Änderungs-gesetzes vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 47

I. Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung sind alle bestellten, nicht dauernd berufs unfähigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten, die Deutsche

im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und im Freistaat Bayern beruflich tätig sind.

II. Ausnahmen bestimmt die Satzung.

Art. 50

I. Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle bestellten, nicht dauernd berufs unfähigen Apotheker sowie die vorgeprüften Apothekeranwärter und die Kandidaten der Pharmazie, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und im Freistaat Bayern in Apotheken oder öffentlichen Wissenschaftlichen Anstalten tätig sind.

II. Ausnahmen bestimmt die Satzung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
München, den 21. Dezember 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung **über die Gewährung einer Weihnachts-** **zuwendung an Beamte, Richter und Versor-** **gungsempfänger (Weihnachtswendungs-** **verordnung — WZW)** **Vom 15. Dezember 1964**

Auf Grund des Art. 88b des Bayerischen Beamten-gesetzes (BayBG) und auf Grund des Art. 54 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) vom 16. Juni 1964 (GVBl. S. 113) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- Eine Weihnachtswendigung erhalten
1. Beamte und Richter mit Ausnahme der Ehren-beamten und ehrenamtlichen Richter,
 2. Beamte auf Zeit im Sinne des Gesetzes über kom-munale Wahlbeamte,
 3. Versorgungsempfänger im Sinne des Bayerischen Beamten-gesetzes und des Gesetzes über kommu-nale Wahlbeamte.

§ 2

Zusammensetzung der Weihnachtswendigung

Die Weihnachtswendigung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Son-derbetrag für jedes Kind.

§ 3

Anspruchsvoraussetzung für Beamte und Richter

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf eine Weih-nachtswendigung der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Berechtigten ist, daß

1. ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember besteht,
2. sie nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Bezüge beurlaubt sind und
3. sie seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufen-den Kalenderjahr insgesamt sechs Monate im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes) stehen oder gestanden haben.

(2) Bei den in der Zeit vom 2. bis 23. Dezember ernannten Assessoren gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn die Ernennung innerhalb der üblichen Übergangszeit zwischen der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt ist.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn der Berechtigte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer

Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen ist.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 3 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet

1. die Zeit, für die dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben, und
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung oder den zivilen Ersatzdienst abgeleistet hat.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf eine Weihnachtswendigung der in § 1 Nr. 3 genannten Berechtigten ist, daß ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Ruhegehalt, Emeritenbezüge, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,
2. Verschollenheitsbezüge,
3. Übergangsgeld nach Art. 119 KWBG und Bezüge nach Art. 33 Abs. 3 KWBG,
4. Übergangsgeld und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach Art. II § 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach § 63 in Verbindung mit §§ 52a und 52b des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes,
5. Bezüge nach den §§ 11a und 21a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

§ 5

Ausschlußtatbestände

Keine Weihnachtswendigung erhalten Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund des Art. 80 Dienststrafordnung teilweise einbehalten werden. Sind die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen, so ist auch die Weihnachtswendigung nachzuzahlen.

§ 6

Grundbetrag für Beamte und Richter

(1) Der Grundbetrag beträgt dreiunddreißigeindrittel vom Hundert der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge, und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Unterhaltszuschuß ohne Kinderzuschlag oder die an die Stelle des Unterhaltszuschusses tretenden Bezüge auf Grund einer Regelung nach § 12 Abs. 2 der Unterhaltszuschußverordnung,
2. bei den übrigen Beamten und den Richtern das Grundgehalt, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts, der Ortszuschlag, Ausgleichszulagen, Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Dienstalterszulagen nach Art. 71 KWBG.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 gelten als maßgebende Bezüge im Sinne des Absatzes 1 die Bezüge, die dem Beamten am 1. Dezember zugestanden hätten, wenn er an diesem Tage noch Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gewesen wäre.

(3) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder laufende Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten, so vermindert sich der

Grundbetrag um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den ihm keine Bezüge zugestanden haben.

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfänger

Der Grundbetrag wird in Höhe von dreiunddreißigeindrittel vom Hundert der dem Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung der Ruhensvorschriften (Art. 171, 173, 209 a BayBG, Art. 124, 126 KWBG) und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) gewährt.

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

Neben dem Grundbetrag wird für jedes Kind, für das für den Monat Dezember Kinderzuschlag zu steht, ein Sonderbetrag von zwanzig Deutsche Mark gewährt. Den Sonderbetrag erhält der Kinderzuschlagsberechtigte. Steht ihm nur der halbe Kinderzuschlag zu, so erhält er auch den Sonderbetrag für das Kind nur zur Hälfte.

§ 9

Anwendung von

Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Die Weihnachtswendigungen sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (§ 7) zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung der Art. 171, 173 BayBG, der Art. 124, 126 KWBG maßgebenden Höchstgrenzen sind für die Gewährung der Weihnachtswendigung für den Monat Dezember um dreiunddreißigeindrittel vom Hundert und um den Sonderbetrag (§ 8) zu erhöhen. Bei der Anwendung des Art. 209 a BayBG ist von der nach Satz 2 erhöhten Höchstgrenze auszugehen. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 10

Bemessung beamtenrechtlicher Leistungen und Bezüge

Die Weihnachtswendigungen bleiben für die Berechnung des Sterbegeldes (Art. 135 BayBG, Art. 87 KWBG), der Abfindung für eine verheiratete Beamtin (Art. 166 BayBG), der Witwenabfindung (Art. 137 a BayBG, Art. 90 KWBG), der Abfindung für Polizeivollzugsbeamte (Art. 195, Abs. 2 BayBG) und des Übergangsgeldes (Art. 167 BayBG, Art. 119 KWBG) unberücksichtigt.

§ 11

Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der Weihnachtswendigung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember maßgebend.

§ 12

Zahlungsweise

Die Weihnachtswendigung wird mit den Bezügen für den Monat Dezember gezahlt.

§ 13

Übergangsregelung für das Jahr 1964

Die Rechte, die durch die Verordnung über die Gewährung von Weihnachtswendigungen an Beamte und Versorgungsempfänger vom 12. November 1962 (GVBl. S. 323) begründet worden sind, bleiben für das Jahr 1964 in voller Höhe gewährt. Zahlungen, die für das Jahr 1964 auf Grund der vorgenannten Rechtsvorschrift und der Tarifverträge vom 10. Oktober 1960 (StAnz. Nr. 45) geleistet worden sind, werden in voller Höhe auf Zahlungen nach dieser Verordnung angerechnet. Für Nachzahlungen findet § 12 keine Anwendung.

§ 14

Weiterer Anwendungsbereich

Die Weihnachtswendigung wird auch zu den staatlichen Leistungen gewährt, die sich nach den Beamtenbezügen bemessen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Weihnachtzuwendungen an Beamte und Versorgungsempfänger vom 12. November 1962 (GVBl. S. 323) außer Kraft.

München, den 15. Dezember 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 51/52 vom 18. Dezember 1964 bekanntgemacht.

Verordnung

über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1965

Vom 15. Dezember 1964

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Abschnitt I Ziffer 1 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (BGBl. I S. 465) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Werte der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1965 werden wie folgt festgesetzt:

A. Freie Station

1. Für die Bewertung der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

Stufe	Arbeitnehmergruppe	Bewertungsgruppe		
		I DM	II DM	
a	für Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter die Buchstaben b oder c fallen	monatlich	144,—	135,—
		wöchentlich	33,60	31,50
		täglich	4,80	4,50
b	für Lehrlinge und sonstige Personen in Berufsausbildung	monatlich	123,—	114,—
		wöchentlich	28,70	26,60
		täglich	4,10	3,80
c	für leitende Angestellte	monatlich	189,—	162,—
		wöchentlich	44,10	37,80
		täglich	6,30	5,40

2. Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) | mit $\frac{3}{20}$ |
| b) Heizung und Beleuchtung | mit $\frac{1}{20}$ |
| c) 1. und 2. Frühstück | mit je $\frac{1}{10}$ |
| d) Mittagessen | mit $\frac{3}{10}$ |
| e) Nachmittagskaffee | mit $\frac{1}{10}$ |
| f) Abendessen | mit $\frac{2}{10}$ |
- der in Ziffer 1 bezeichneten Sätze.

3. Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Beträge:

- | | |
|--|-------------|
| a) für den Ehegatten | um 80 v. H. |
| b) für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren | um 40 v. H. |
| c) für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr | um 30 v. H. |

4. In die Bewertungsgruppe I werden die Gemeinden mit 50 000 und mehr, in die Bewertungsgruppe II die Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern eingereiht.

B. Deputate

in der Land- und Forstwirtschaft
I. Für die Bewertung der Deputate in der Land- und Forstwirtschaft gelten folgende Sätze:

- Freie Wohnung
 - für verheiratete Deputatempfänger, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen
jährlich 360,— DM
 - für verheiratete Deputatempfänger, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen oder der Angestelltenversicherungspflicht nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes — AVNG — vom 23. Februar 1957 — BGBl. I S. 88 —) nicht unterliegen
jährlich 540,— DM
- Freie Feuerung
 - Brennholz für den Ster 20,— DM
 - Preßtorf für 1000 Stück 16,— DM
 - Stechtorf für 1000 Stück 10,— DM
- Getreide
 - Roggen für den Zentner 20,— DM
 - Weizen für den Zentner 22,— DM
 - Futtergerste für den Zentner 18,— DM
 - Futterhafer für den Zentner 17,— DM
- Mehl
 - Roggenmehl für den Zentner 29,— DM
 - Weizenmehl für den Zentner 30,— DM
- Brot für das Kilogramm 0,75 DM
- Kartoffeln
 - Speisekartoffeln für den Zentner 5,50 DM
 - Futterkartoffeln für den Zentner 4,— DM
- Milch
 - Vollmilch für den Liter 0,38 DM
 - Magermilch für den Liter 0,08 DM
- Butter für das Kilogramm 6,80 DM
- Stroh für den Zentner 2,— DM
- Heu für den Zentner 4,50 DM
- Freies Kartoffel- oder Getreideland für das Tagwerk (33 Ar) jährlich 60,— DM
- Freie Grasnutzung für das Tagwerk (33 Ar) jährlich 40,— DM

II. Die Deputate sind zu den Sozialversicherungsbeiträgen grundsätzlich in der Weise heranzuziehen, daß der Arbeitgeber bei jeder Leistung an den Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge einzuhalten und zu entrichten hat. Die Deputate fließen dem Arbeitnehmer in der Regel nicht gleichmäßig in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen zu. Es ist deshalb zweckmäßig, zunächst den Wert der Deputate für ein ganzes Jahr zu ermitteln und ohne Rücksicht darauf, wann die Deputate geliefert werden, die gesamten Sachbezüge auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume zu verteilen und die Sozialversicherungsbeiträge danach zu berechnen. Dieses Verfahren gilt nur, wenn die ordnungsmäßige Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Deputate dadurch nicht gefährdet wird.

C. Andere Sachbezüge

1. Für den Käse-Sachbezug der Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben werden folgende Werte festgesetzt:

- a) Käse nach Emmentaler Art je Kilogramm 4,50 DM
 b) Weichkäse 40 %/oig je Kilogramm 2,50 DM
 c) Weichkäse 20 %/oig je Kilogramm 1,80 DM

Für die Entnahme von Butter und Milch durch Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben gelten die oben in Abschnitt B festgesetzten Werte.

Bei Arbeitnehmern in Käserei- und Molkereibetrieben, die von ihrem Arbeitgeber freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung erhalten und berechtigt sind, ihren Bedarf an Milch, Butter und Käse ohne jeweiliges Entgelt aus den Beständen des Betriebes zu entnehmen, sind für die Erzeugnisse — vorbehaltlich des Nachweises (mindestens der Glaubhaftmachung) eines höheren oder niedrigeren Bezuges — anzusetzen

für den Arbeitnehmer, seine Ehefrau und seine unterhaltsberechtigten Kinder über 18 Jahren monatlich je 25,— DM
 für unterhaltsberechtigte Kinder unter 18 Jahren monatlich je 12,50 DM

2. Im übrigen sind für die Bewertung der Sachbezüge die üblichen Mittelpreise des Verbrauchers (Kleinhandelspreise) maßgebend. Für die Überlassung freier oder verbilligter Wohnung an Arbeitnehmer in anderen als in Abschnitt B bezeichneten Fällen gelten die ortsüblichen Mietpreise.

D. Geltungsbereich

1. Die vorstehend festgesetzten und bekanntgegebenen Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag (Tarifordnung), einer Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt sind. Sie gelten ferner, wenn anstelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag (Tarifordnung), der Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (zum Beispiel bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausbezahlt werden.

2. Die vorstehenden Werte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1964 liegt, und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1964 zufließen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
 München, den 15. Dezember 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 51/52 vom 18. Dezember 1964 bekanntgemacht.

Verordnung über die Festsetzung des Wertes der freien Unterkunft für die Polizeivollzugsbeamten zum Zwecke der Nachversicherung für das Kalenderjahr 1965

Vom 15. Dezember 1964

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Abschnitt I Ziffer 1 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (BGBl. I S. 465) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Der Wert der Gemeinschaftsunterkunft, die den Polizeivollzugsbeamten unentgeltlich bereitgestellt

wird, bemißt sich zum Zwecke der Nachversicherung (§ 124 Abs. 6 AnVG) und zum Zwecke des Aufschubs der Nachversicherung (§ 125 Abs. 4 AnVG) nach der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der freien Unterkunft für die Polizeivollzugsbeamten für das Kalenderjahr 1962 vom 21. Dezember 1961 (GVBl. S. 263).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
 München, den 15. Dezember 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 51/52 vom 18. Dezember 1964 bekanntgemacht.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten

Vom 15. Dezember 1964

Auf Grund des Art. 78 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753) in der Fassung der Verordnung vom 14. Januar 1956 (BayBS III S. 285) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden für Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen im öffentlichen Dienst einem Beamten Zulagen oder Vergütungen gewährt, so dürfen sie im Jahre insgesamt nicht mehr als 4800 Deutsche Mark betragen. Bare Auslagen sowie Fahrkosten und Tagegelder sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen. Werden die Tagegelder von einem nicht den Reisekostenvorschriften für Beamte unterliegenden Unternehmen gezahlt, so ist der Betrag, der fünfzig Deutsche Mark für den Tag übersteigt, auf den Höchstbetrag anzurechnen. Erhält der Beamte mehr, so hat er den überschießenden Betrag an die Kasse seiner ihm im Hauptamt vorgesetzten Behörde abzuliefern.“

(2) Innerhalb des Höchstbetrages von 4800 Deutsche Mark ist die Vergütung je nach Bedeutung und Umfang der Nebentätigkeit abzustufen.“

2. In Nummer 13 Abs. 2 werden unter A und B ersetzt:

- a) „960 Deutsche Mark“ durch „1500 Deutsche Mark“,
 b) „1280 Deutsche Mark“ durch „1980 Deutsche Mark“,
 c) „1600 Deutsche Mark“ durch „2520 Deutsche Mark“,
 d) „1920 Deutsche Mark“ durch „3000 Deutsche Mark“.

3. In Nummer 13 Abs. 5 Satz 1 und 3 sowie in Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „vierzig Deutsche Mark“ durch „fünfzig Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
 München, den 15. Dezember 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. h. c. Goppel

Erste Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen

(Güteüberwachungsverordnung — GüBauV)

Vom 17. November 1964

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 106 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Landesverordnung über die Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen (Güteüberwachungsverordnung — GüBauV) vom 2. Oktober 1962 (GVBl. S. 249) erhält folgende Fassung:

„Soweit das Staatsministerium des Innern für die folgenden Baustoffe und Bauteile technische Bestimmungen eingeführt hat, dürfen diese Baustoffe und Bauteile nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Güteüberwachung nach Art. 25 BayBO unterliegen:

1. Fertigteile aus gebranntem Ton, insbesondere Mauerziegel und Deckenbausteine,
2. Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, insbesondere Steine und Platten für Wände, Decken und Dächer,
3. Kalksandsteine,
4. Hüttensteine,
5. Fertigteile aus mineralisch gebundener Holz- wolle, insbesondere Schalsteine und Leichtbauplatten,
6. werkgemischter Beton-Kiessand,
7. Bindemittel für Mörtel und Beton, insbesondere Zement, Baukalk und Baugips,
8. Betonstahl, ausgenommen Betonstahl I,
9. Beton, der von Werken zur Baustelle geliefert wird (Transportbeton),
10. vorgefertigte Wand-, Decken- und Dachtafeln, insbesondere aus Holz, für Häuser in Tafelbauart,
11. Platten aus Holzwerkstoffen für tragende oder aussteifende Bauteile,
12. Dämmstoffe für den Schallschutz und Wärmeschutz, insbesondere Faserdämmstoffe und Schaumkunststoffe,
13. feuerhemmende und feuerbeständige Türen und Fahrschächttüren für feuerbeständige Schachtwände,
14. ortsfeste Behälter zur Lagerung flüssiger Brennstoffe in Verbindung mit Feuerstätten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1982 außer Kraft.

München, den 17. November 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
J u n k e r, Staatsminister

Landesverordnung über die Bekämpfung der Tollwut

Vom 30. November 1964

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 18, 19 Abs. 1 und 4, 20 Abs. 2, 21 Abs. 2 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Hinter § 139 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 (BayBS II S. 153), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 289), wird folgender § 139 a eingefügt:

„§ 139 a

Wird amtstierärztlich festgestellt, daß ein wildlebendes Tier an Tollwut erkrankt oder dieser Seuche verdächtig ist, sind § 126 Abs. 1 und Abs. 3 bis 9 und die §§ 127 und 128 entsprechend anzuwenden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
München, den 30. November 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
J u n k e r, Staatsminister

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide Förrenbach“

Vom 2. Dezember 1964

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die in der Gemarkung Förrenbach, Gemeinde Förrenbach, Landkreis Hersbruck, gelegene Wacholderheide wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als „Wacholderheide Förrenbach“ am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 16,151 ha; es umfaßt die voneinander getrennt gelegenen Flurstücke Nr. 1659 ab und 1675 abcde der Gemarkung Förrenbach.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind die Grenzen der in Abs. 1 genannten Flurstücke. Sie sind in einer Karte 1:25 000 und in einer Flurkarte 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Mittelfranken in Ansbach und beim Landratsamt Hersbruck.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) Drahtleitungen zu errichten;
- d) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;

- e) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
 f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95) bleibt unberührt;
 b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
 c) Abfälle wegzuerwerfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
 d) zu zelten, zu lärmern oder Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können;
 e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Hersbruck als untere Naturschutzbehörde angebracht werden;
 f) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder dort zu parken.

§ 5

(1) Unberührt bleiben die herkömmliche ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Bodennutzung, die auf Forstrechte beruhende Streuentnahme und die rechtmäßige Ausübung der Jagd. Gebäude (Art. 2 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung), ferner Zäune und Einfriedungen, zu denen Beton verwendet werden soll, dürfen jedoch nicht ohne Genehmigung nach Abs. 2 errichtet, Entwässerungen und Aufforstungen nicht ohne diese Genehmigung vorgenommen werden, auch wenn sie der forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Streuentnahme oder der rechtmäßigen Ausübung der Jagd dienen sollen.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden. Die Strafbestimmungen des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.

München, den 2. Dezember 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 Junker, Staatsminister

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Finkenstein“

Vom 7. Dezember 1964

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191) vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Der „Finkenstein“ in der Gemarkung Bittenbrunn, Gemeinde Bittenbrunn, Landkreis Neuburg a. d. Donau, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 4,8 ha. Es umfaßt im Staatswaldstrikt VII Molster des Forstamtsbezirks Neuburg a. d. Donau die Unterabteilungen VII 3b Finkenstein (Teilfläche von 3,0 ha des Flurstücks Nr. 1210/13 der Gemarkung Bittenbrunn) und VII 2d Molster (Teilfläche von 1,8 ha des Flurstücks Nr. 1210 der Gemarkung Bittenbrunn).

(2) Das Schutzgebiet liegt etwa 3 km westlich des Ortes Bittenbrunn am nördlichen Ufer der Donau. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft, im Nordwesten am oberen Ende eines schluchtartigen Einschnitts zwischen den Staatswaldgrenzsteinen Nr. 31 und 32 beginnend, entlang der oberen Hangkante des Donautales in ost- bis südöstlicher Richtung bis zu einem etwa 40 m nördlich des Donau-Fluß-km 106,60 gelegenen Punkt. Von hier verläuft sie in südöstlicher Richtung entlang einer steil abfallenden etwa 40 bis 50 m langen Hangkante bis zum Donauufer (Fluß-km 106,64) dann in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Staatswaldstriktes VII Molster bis zum Staatswaldgrenzstein 33^{1/2}. Von hier aus verläuft die Grenze des Schutzgebietes nach Norden entlang der westlichen Grenze des genannten Staatswaldstriktes bis zum Beginn der oberen Hangkante des Donautales am oberen Ende des vorgenannten schluchtartigen Einschnitts zwischen den Staatswaldgrenzsteinen Nr. 31 und 32.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten 1:25 000 und 1:10 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Schwaben in Augsburg und beim Landratsamt Neuburg a. d. Donau.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) Drahtleitungen zu errichten;
- d) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- e) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95), bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Abfälle wegzuworfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- d) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lärmern oder abseits von bewohnten Gebäuden Ründfunk oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können;
- e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Neuburg a. d. Donau als Untere Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Bodennutzung, die auf Forstrechten beruhende Streuentnahme und die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) Maßnahmen zur Unterhaltung der Donau und der Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Staustufe Bittenbrunn der Rhein-Main-Donau AG München bei Donau-Fluß-km 97,85 nach Maßgabe des wasserrechtlichen Bescheides für diese Anlage.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Wer vorsätzlich den Verboten des §§ 3 und 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft.

Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden. Die Strafbestimmungen des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.

(2) Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Augsburg vom 10. Juni 1941 Nr. II 1366 über das Naturschutzgebiet Finkenstein (Bay. Regierungs-anzeiger Ausgabe 182—184 vom 3. Juli 1941) wird aufgehoben; das darin bezeichnete, im Landesnaturschutzbuch für Schwaben unter Nr. 5 geführte Naturschutzgebiet wird gelöscht.

München, den 7. Dezember 1964

Bayer. Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Aggenstein“

Vom 7. Dezember 1964

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das Gebiet des Aggensteins in der Gemarkung Pfronten, Gemeinde Pfronten, Landkreis Füssen, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 84,66 ha; es umfaßt die Flurstücke Nr. 2322 (Teilfläche), 2323 (Teilfläche), 2324 a (Teilfläche) und 2324 b der Gemarkung Pfronten.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft, von der Diensthütte der Bayerischen Grenzpolizei auf dem Flurstück Nr. 2323 der Gemarkung Pfronten beginnend, nach Nordwesten in einer gedachten Linie, deren Verlängerung zur Ostlerhütte auf dem Breitenberg weist; am Schnittpunkt dieser Linie mit einer beginnenden Geländemulde auf den St.-Magnus-Acker (durch einen rot markierten Pflock gekennzeichnet) biegt die Grenze nach Westen hin ab, folgt dieser Geländemulde, die sich allmählich zu einem tiefen Graben entwickelt, abwärts bis zur Baumgrenze, schwingt dort nach Südwesten und Süden hin um und verläuft bis zur Staatsgrenze entlang der Höhenschichtlinie 1600 m. Mit der Staatsgrenze verläuft die Grenze des Schutzgebietes über die Gipfelinie zum Aggenstein, zum Roßberg und zur Kanzel. Dort schwingt sie in südwestlicher Richtung in einer gedachten Linie zurück zur Diensthütte der Bayerischen Grenzpolizei auf dem Flurstück Nr. 2323 der Gemarkung Pfronten.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 und in eine Flurkarte 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern als der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Natur-

schutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg und beim Landratsamt Füssen.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) Drahtleitungen zu errichten;
- d) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- e) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962 [GVBl. S. 95], bleibt unberührt);
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu amts Füssen als Unterer Naturschutzbehörde anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Abfälle wegzuwerfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- d) zu zelten, zu lärmern oder Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können;
- e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes oder auf die Staatsgrenze hinweisen; Wegemarkierungen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamts Füssen als Unterer Naturschutzbehörde angebracht werden;
- f) außer in Notfällen mit Flugzeugen jeder Art zu landen und zu starten.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

1. die herkömmliche ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Bodennutzung,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
3. die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayerischen Wassergesetzes,
4. technische und biologische Verbauungen, wenn diese Maßnahmen der Ordnung der Wasserhaushalte dienen, insbesondere das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser verhindern oder Erosionsschäden verhindern sollen, und von oder unter Leitung der Staatsbauverwaltung durchgeführt werden.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden. Die Strafbestimmungen des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.

München, den 7. Dezember 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Verordnung über die Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg

Vom 7. Dezember 1964

Auf Grund des § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen bestehen zwei Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg.

§ 2

Den Zivilsenaten in Augsburg werden die Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Zivilkammern und der Kammern für Handelsachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zugewiesen mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:

- a) Berufungen und Beschwerden, bei denen sich die Klage gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts richtet;
- b) Berufungen und Beschwerden, die Verkehrsunfälle betreffen;
- c) Berufungen und Beschwerden, die das Patentrecht, das Gebrauchsmusterrecht, das Recht der Arbeitnehmererfindungen, das Geschmacksmusterrecht, das Warenzeichenrecht, das Urheberrecht, das Verlagsrecht sowie den unlauteren Wettbewerb betreffen.
- d) Erinnerungen und Beschwerden in Kostensachen, soweit es sich nicht um die Festsetzung des Streitwerts handelt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Errichtung eines Senates des Oberlandesgerichts München in Augsburg vom 13. Juli 1960 (GVBl. S. 134) außer Kraft.

(2) Für die bis 31. Dezember 1964 anhängig gewordenen Sachen tritt durch diese Verordnung eine Änderung der Zuweisung nicht ein.

München, den 7. Dezember 1964

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. E h a r d, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz (AVBSchG)

Vom 11. Dezember 1964

Auf Grund des Art. 48 des Gesetzes über die Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz (AVBSchG) vom 28. März 1962 (GVBl. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. Zu Art. 6:

Nach Nr. 6.5 wird folgende Nr. 6.6 eingefügt:
„6.6 Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Rechtsaufsicht richten sich nach den für Zweckverbände geltenden Vorschriften.“

2. Zu Art. 7:

Nr. 7.5 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„AV 6.1—6 gelten entsprechend.“

3. Zu Art. 8:

In Nr. 8.1 wird „AV 6.1—5“ in „AV 6.1—6“ geändert.

4. Zu Art. 49:

Nr. 49.2 Buchstabe c erhält folgenden Satz 3:
„Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann den Hundertsatz für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht an Berufsschulen in den bayerischen Grenzgebieten und in Bundesausbaugebieten erstmals vom Beginn des Rechnungsjahrs 1963 (Stichtag 15. 11. 1962) an heraufsetzen.“

5. Anlage 2 Nr. 3 zur AVBSchG wird wie folgt ergänzt:

„Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Antrag bei Schulträgern im Grenzland und in Bundesausbaugebieten die Mindestzahl der erforderlichen Lehrer vorübergehend in anderer Weise festsetzen. Voraussetzung ist der Nachweis, daß der Schulträger sich ständig um die Gewinnung der erforderlichen Lehrer bemüht hat. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann bei seiner Entscheidung auch prüfen, ob die Mindestvoraussetzungen durch ein Zusammengehen mit einem anderen Schulträger erfüllt werden könnten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft.

München, den 11. Dezember 1964

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus**
Dr. H u b e r, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Vom 22. Dezember 1964

Auf Grund des Art. 72a des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341) in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 Ziff. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 253), und § 63 Abs. 8 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 5 der Landesverordnung vom 3. März 1961 (GVBl. S. 90), in § 11 Abs. 1 der Landesverordnung vom 21. Juli 1961 (GVBl. S. 194), in § 3 der Landesverordnung vom 16. November 1962 (GVBl. S. 327), in § 2 der Landesverordnung vom 7. Dezember 1962 (GVBl. S. 345), in § 2 der Landesverordnung vom 20. März 1963 (GVBl. S. 54), in § 2 der Landesverordnung vom 12. Juli 1963 (GVBl. S. 158) und in § 2 der Landesverordnung vom 21. Februar 1964 (GVBl. S. 18) wird jeweils die Zahl „1964“ durch die Zahl „1970“ ersetzt.

§ 2

Die Anlage zur Landesverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabeverordnung) vom 21. Juli 1961 (GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Februar 1964 (GVBl. S. 18), wird wie folgt geändert:

1) In der Buchstabenfolge werden eingefügt:

2-Benzolsulfonamido-5-methoxyaethoxy-pyrimidin und dessen Salze (Glycodiazin)

1,2,4-Benzothiadiazin-3,4-dihydro-1,1-dioxyd-Abkömmlinge, soweit es sich handelt um:

3-Benzylthiomethyl-6-chlor-7-sulfamyl-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Benzthiazid)

N-Benzyl-N',N''-dimethyl-guanidin und dessen Salze (Bethanidin)

3-(N-Benzyl-N-methyl-amino)-propin-(1) und dessen Salze (Pargylin)

6-Chlor-6-dehydro-17- α -hydroxy-progesteron und dessen Ester (Chlormadinon)

2-(4'-Chlorphenoxy)-isobuttersäure-aethyl-ester (Clofibrat)

Cortisone, soweit es sich handelt um:

1-Dehydro-6,9-difluor-16-methyl-17-hydroxy-corticosteron (6,9-Difluor-16-methyl-prednisolon; Flumethason), dessen Ester und deren Salze

1-Dehydro-6-fluor-16-methyl-corticosteron, dessen Ester und deren Salze

1-(3',4'-Dihydroxyphenyl)-2-[α -methyl- β -(3'',4''-metylen-dioxyphenyl)-aethylamino]-aethanol und dessen Salze

N-[2',6'-Dimethyl-piperidyl-(1')]-3-sulfamyl-4-chlorbenzoesäureamid und dessen Salze (Chlolumediprimyl)

17 β -Hydroxy-androstene, soweit es sich handelt um: 1 α ,7 α -Bis-(acetylthio)-17 β -hydroxy-17 α -methyl- Δ^4 -androst-3-on und dessen Ester

17 β -Hydroxy-nor-androstene, soweit es sich handelt um:

4,17 β -Dihydroxy-19-nor- Δ^4 -androst-3-on und dessen Ester

Jodverbindungen, organische, als Röntgenkontrastmittel

3-Methoxy-4-(N,N-diaethylcarbamoyl-methoxy)-phenyl-essigsäure-propyl-ester

5-(3'-Methylaminopropyliden)-dibenzo-(a,d)-(1,4)-cycloheptadien und dessen Salze (Nortriptylin)

N-(3-Methylaminopropyl)-iminodibenzylum und dessen Salze (Desmethylimipramin)

5-Nitro-2-furaldehyd-semicarbazon (Nitrofurazin, Nitrofural)

1-Phenyl-2-dimethylamino-propan und dessen Salze

Thiophosphorsäure-0-(4-dimethylsulfamoylphenyl)-0,0-dimethyl-ester

Thiophosphorsäure-0-(2,4,5-trichlorphenyl)-0,0-dimethyl-ester —

die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch (§ 6) ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —

2) Bei „Quecksilberverbindungen“ wird nach dem Wort „ausgenommen“ eingefügt:

„Tabletten bis zu 30 mg Natriumaethylmercurithiosalicylat, die zur Bekämpfung der Nosemaseuche bestimmt sind.“

§ 3

In der Landesverordnung über weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 3. März 1961 (GVBl. S. 90), geändert durch die Verordnung vom 16. November 1962 (GVBl. S. 327), wird § 1 Abs. 2 Buchst. b) gestrichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1964 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1970.

München, den 22. Dezember 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
J u n k e r, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über prüfungspflichtige Impfstoffe und Sera für Menschen

Vom 22. Dezember 1964

Auf Grund des Art. 72a des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341) in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 Ziff. 4 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 253), und § 63 Abs. 6 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 3 der Landesverordnung über prüfungspflichtige Impfstoffe und Sera für Menschen vom 17. Januar 1961 (GVBl. S. 45) wird die Zahl „1964“ durch die Zahl „1970“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1964 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1970.

München, den 22. Dezember 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
J u n k e r, Staatsminister

Hinweis

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Landesverordnung über Sprengstoffleraubnisscheine und Sprengstoffregister vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 413) ist durch Bekanntmachung vom 8. September 1964 (MABl. S. 502) geändert worden.

München, den 26. November 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. gez. Dr. Riedl, Ministerialdirektor

Hinweis

Die Bekanntmachung über Prüffämter für Bau- und Baustatik vom 27. April 1943 (BayBS II S. 415) ist durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1964 (MABl. S. 156; StAnz. Nr. 7 S. 1) und die unveröffentlichte Entschließung des B. Staatsministeriums des Innern vom 3. Dezember 1964 Nr. IV B 6 — 9143/2 — 190 aufgehoben worden.

München, den 16. Dezember 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. gez. Dr. Riedl, Ministerialdirektor

Hinweis

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Landesverordnung über Sprengstoffleraubnisscheine und Sprengstoffregister vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 413) ist durch die im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung Jahrgang 1964 Seite 502 veröffentlichte Bekanntmachung vom 8. 9. 1964 geändert worden.

München, den 18. Dezember 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. gez. Dr. Riedl, Ministerialdirektor

Hinweis

Die mit Urkunde vom 21. Dezember 1901 (BayBS I S. 323) errichtete und mit Urkunde vom 7. Dezember 1910 (BayBS I S. 324) erweiterte Prinzregent-Luitpold-Stiftung für arme Kinder der Gemeinden Bischbrunn, Schollbrunn, Oberaltenbuch, Unteraltenbuch und Weibersbrunn (Sitz Marktheidenfeld) ist durch Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 21. November 1963 Nr. I A 4 — 539 — 4 P/21, bekanntgegeben mit MB vom 14. Januar 1964 (MABl. S. 35) aufgehoben worden.

München, den 18. Dezember 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. gez. Dr. Riedl, Ministerialdirektor

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei München. Redaktion: A. König, 8 München, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungsverlag 8 München 3, Bayerstr. 57/61 Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint
vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2.90. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg.,
je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostr. 1a.

32 40g
13 50g